

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: BGB § 611, Haftung des Arbeitnehmers;
Pflichtversicherungsgesetz vom 7. November 1939 (RGBl. I, 2223) §§ 1, 2;
VVG §§ 23, 25;
ZPO § 309.

Leitsätze:

Hat der als Kraftfahrer beschäftigte Arbeitnehmer einer von der gesetzlichen Haftpflichtversicherung freigestellten öffentlich-rechtlichen Körperschaft fahrlässig einen Verkehrsunfall verursacht, so gebot auch schon vor Inkrafttreten der Novelle zum Pflichtversicherungsgesetz vom 16. Juli 1957 die dem Arbeitgeber obliegende Fürsorgepflicht, den Arbeitnehmer in gleichem Umfange freizustellen, wie ein von einem privaten Arbeitgeber beschäftigter Kraftfahrer infolge der bestehenden Zwangshaftpflichtversicherung den Schaden nicht zu tragen braucht. Insoweit kann der Arbeitnehmer auch im Wege des Rückgriffs nicht in Anspruch genommen werden, wenn die öffentlich-rechtliche Körperschaft selbst den Dritten entschädigt hat.

Aktenzeichen: 1 AZR 337/56

Urteil des BAG vom 11. Juni 1959

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 337/56

5 Sa 877/55 Berlin

Verkündet
am 11. Juni 1959

gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Matthias Prinz
Rechtsanwalt ; www.prinz.law

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juni 1959 durch den Präsidenten Professor Dr. Dr. Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Professor Dr. Dr. Boldt und Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Matthias und Dr. Rothweiler für Recht erkannt:

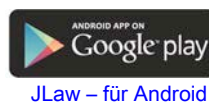
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 29. Mai 1956 – 5 Sa 877/55 – wird zurückgewiesen, soweit der Rechtsstreit nicht durch den Teil-Vergleich vom 11. Juni 1959 seine Erledigung gefunden hat.

Die Kosten der Revision trägt die Klägerin.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Beklagte war seit dem 12. Januar 1953 als Kraftfahrer des Landesfinanzamtes Berlin beschäftigt. Am 12. Mai 1954 verursachte er schuldhaft einen Verkehrsunfall, indem er ein sechsjähriges Kind anfuhr, das an den Unfallfolgen verstarb.

Die Klägerin nimmt den Beklagten wegen des von ihr an die Eltern des getöteten Kindes gezahlten Schadenersatzes in Höhe von DM 2.800,-- in Anspruch. Sie ist der Ansicht, daß ihr der Beklagte nach § 7 des Rahmentarifvertrages für die im öffentlichen Dienst von Berlin stehenden Beschäftigten (RTV) vom 24. Januar 1949 hafte, weil er den Unfall grobfahrlässig herbeigeführt habe; er habe nicht nur gegen die Bestimmungen der StVO, sondern darüber hinaus gegen ihre Anordnung verstoßen, nicht schneller als 45 km/h zu fahren.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie DM 2.800,-- nebst 4 % Zinsen seit dem 20. Juli 1954 zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter, während der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

- 1) Das Berufungsgericht hat zwar § 60 Abs. 1 Satz 2 ArbGG verletzt, indem es die in dieser Bestimmung vorgesehene Frist für die Anberaumung des Verkündungstermins überschritten hat; dieser Mangel begründet aber nicht die Anfechtbarkeit des Urteils (RAG ARS 22, 5; 40, 334).
- 2) Ebenso ist die Rüge unbegründet, § 309 ZPO sei dadurch verletzt, daß das Urteil nicht von den Richtern gefällt worden sei, die an der letzten mündlichen Verhandlung teilgenommen haben. Der Senat hat hierüber dienstliche Äußerungen

der beteiligten Richter des Berufungsgerichts eingeholt. Aus diesen Äußerungen ergibt sich, daß das Urteil zwar von einem Vorsitzenden verkündet worden ist, der an der letzten mündlichen Verhandlung nicht beteiligt war. Dieser Richter hat jedoch lediglich ein Urteil verkündet, das bereits vorher von den drei Richtern unterschrieben war, die an der dem Urteil zugrundeliegenden letzten mündlichen Verhandlung teilgenommen haben. Die bloße Verkündung durch einen anderen Richter verstößt aber nicht gegen § 309 ZPO (Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Auflage, § 309, III).

3) Das Landesarbeitsgericht hat die Klage aus der Erwägung abgewiesen, daß das Risiko aus dem Kraftverkehr insoweit zum Risiko des Unternehmers gehöre, als er ohne Unterschied des Verschuldensgrades des Fahrers von der gesetzlichen Haftpflichtversicherung erfaßt werde. Aus dieser gesetzlichen Regelung der Zwangshaftpflichtversicherung sei die vom Gesetzgeber unterstellte Verkehrsauffassung zu entnehmen, daß bei jedem Kraftfahrer irgendwann mit einem zu einer Schadenersatzverpflichtung führenden Fehlverhalten gerechnet werden müsse. Diese Verkehrsauffassung sei bei der Auslegung des § 276 BGB zu berücksichtigen, was zur Folge habe, daß eine Inanspruchnahme des Fahrers seitens des Arbeitgebers selbst bei grober Fahrlässigkeit entfalle.

Der Revision ist darin zuzustimmen, wenn sie sich gegen diese Rechtsansicht des Berufungsgerichts wendet. Auch innerhalb des Arbeitsverhältnisses wird grundsätzlich für jede Fahrlässigkeit gehaftet. Das gilt sowohl zu Lasten des Arbeitgebers wie auch zu Lasten des Arbeitnehmers (vgl. dazu das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehene Urteil des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 8. Dezember 1958 - 2 AZR 524/57 -).

Ein Arbeitgeber, der einen Dritten entschädigen muß, weil sein Arbeitnehmer diesem beim Verrichten der Arbeit schuldhaft einen Schaden zugefügt hat, kann also grundsätzlich gegen seinen Arbeitnehmer wegen schuldhafter Verletzung des Arbeitsvertrages Rückgriff nehmen, sofern nicht eine Haftungsbeschränkung vereinbart ist. Lediglich



in Fällen sog. schadengeneigter Arbeit steht dem Arbeitgeber je nach dem Grad des Verschuldens des Arbeitnehmers entweder überhaupt kein Schadenersatzanspruch gegen diesen zu oder er kann von ihm nur einen Teil des angerichteten Schadens ersetzt verlangen. Hierzu wird auf die bereits vom Großen Senat (BAG 5, 1) und vom Zweiten Senat des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 8. Dezember 1958 - 2 AZR 524/57 -) aufgezeigten Grundsätze verwiesen. Die Ansicht des Berufungsgerichts würde dagegen bei gefahreneigter Arbeit praktisch die Haftung des Arbeitnehmers auf Vorsatz beschränken und sich damit über die Bestimmungen des geltenden Rechts, wie sie die herrschende Praxis und Lehre entwickelt haben, hinwegsetzen.

4) Obwohl somit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung nicht beigetreten werden kann, ist die Entscheidung aus einem anderen Rechtsgrunde zutreffend, so daß die Revision nach § 563 ZPO zurückgewiesen werden mußte.

Im vorliegenden Fall steht der Klägerin die eingeklagte Forderung deshalb nicht zu, weil sie auf Grund ihrer Fürsorgepflicht als Arbeitgeber gehalten ist, den von ihr als Kraftfahrer beschäftigten Beklagten von Ersatzansprüchen Dritter wegen eines Verkehrsunfalls freizustellen. Daher ist es der Klägerin auch verwehrt, den Beklagten auf dem Wege des Rückgriffs in Anspruch zu nehmen, wenn sie selbst in derartigen Fällen den Dritten entschädigt hat.

Dieser Inhalt der Fürsorgepflicht der Klägerin ergibt sich aus der durch das Pflichtversicherungsgesetz vom 7. November 1939 (RGBl. I, S. 2223) geschaffenen Rechtslage.

a) Der Halter eines Kraftfahrzeugs ist nach § 1 dieses Gesetzes verpflichtet, für sich selbst und den berechtigten Fahrer eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Da also nicht nur der Halter eines Kraftfahrzeugs, sondern auch der berechtigte Fahrer Versicherungsschutz genießt, kann ein als Kraftfahrer beschäftigter Arbeitnehmer selbst bei grober Fahrlässigkeit insoweit nicht in Anspruch genommen werden, als der durch diese Haftpflichtversicherung gewährte Versicherungsschutz reicht (BAG AP Nr. 18 zu §§ 898, 899 RVO).

Wird der Arbeitnehmer von dem Dritten unmittelbar in Anspruch genommen, so tritt für ihn die Haftpflicht-

versicherung ein. Auch der Fahrzeughalter könnte seinen Arbeitnehmer wegen des dem Dritten geleisteten Schadenersatzes nicht regreßpflichtig machen. Aus der besonderen Natur des Arbeitsverhältnisses, insbesondere der Fürsorgepflicht, ergibt sich vielmehr, daß der Arbeitgeber die bestehende Haftpflichtversicherung in Anspruch nehmen muß und sich wegen dieses Schadens nicht an seinen Arbeitnehmer wenden kann. Ebenso kann nach erfolgter Schadenregulierung der Versicherer nicht mit Ansprüchen aus § 67 VVG gegenüber dem als Kraftfahrer beschäftigten Arbeitnehmer durchdringen, weil ihn der Arbeitnehmer darauf verweisen kann, daß auch er wegen dieses Schadensfalles bei ihm selbst Versicherungsschutz genießt.

Eine Inanspruchnahme des Arbeitnehmers wegen des durch seine Fahrlässigkeit herbeigeführten Schadens eines Dritten ist also im Rahmen der Pflichtversicherung in jedem Fall ausgeschlossen.

b) Die Beklagte fällt nun zwar nicht unter das Pflichtversicherungsgesetz vom 7. November 1939, weil sie nach § 2 dieses Gesetzes von der Versicherungspflicht ausgenommen ist. Aus dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist aber nicht zu entnehmen, daß die von einer unter § 2 fallenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft als Kraftfahrer beschäftigten Arbeitnehmer weitergehenden Ansprüchen ausgesetzt sein sollen als die Kraftfahrer eines versicherungspflichtigen Arbeitgebers.

Das Pflichtversicherungsgesetz vom 7. November 1939 will lediglich sicherstellen, daß der durch einen Verkehrsunfall Geschädigte nicht deswegen leer ausgeht, weil der Schädiger nicht zahlungsfähig ist. Durch die der staatlichen Aufsicht unterliegenden Versicherungsgesellschaften wird deshalb im Schadensfall ein leistungsfähiger Schuldner zur Verfügung gestellt; der Unfallgeschädigte wird aus dem durch die Prämienzahlungen gebildeten Gesamtvermögen befriedigt. Bei den durch § 2 dieses Gesetzes von der Pflichtversicherung ausgenommenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften geht der Gesetzgeber davon aus, daß sie zahlungsfähig sind. Deshalb werden sie in ihrem Interesse mit



Rücksicht auf die für die Haushaltswirtschaft erforderliche Sparsamkeit von der Versicherungspflicht und damit von den Prämienzahlungen befreit.

Einen weitergehenden Zweck verfolgt diese Freistellungsbestimmung nicht. Wie der Senat in der bereits zitierten Entscheidung vom 14. Februar 1958 (BAG AP Nr. 18 zu §§ 898, 899 RVO) ausgeführt hat, besteht insbesondere kein gerechtfertigter Grund, die im Kraftverkehr beschäftigten Arbeitnehmer der öffentlichen Hand wegen der fehlenden Zwangshaftpflichtversicherung schlechter zu stellen als die Kraftfahrer der versicherungspflichtigen Arbeitgeber, bei denen die Haftpflichtversicherung dem Dritten gegenüber, selbst bei grober Fahrlässigkeit des Fahrers, für den Unfallschaden eintritt.

Anderenfalls wäre der Arbeitnehmer der öffentlichen Hand Schadenersatzansprüchen nicht nur dann ausgesetzt, wenn er einer besonderen Anweisung des Arbeitgebers zuwider handelt (hier Verbot einer höheren Geschwindigkeit als 45 km/h); er müßte vielmehr mit seiner Inanspruchnahme auch bei schuldhafter Verletzung der auf Gesetz und Verordnung beruhenden Verkehrsvorschriften rechnen, weil er als Arbeitnehmer grundsätzlich verpflichtet ist, seiner Arbeitspflicht unter Einhalten aller für sie geltenden Regeln nachzukommen.

Eine derart weitgehende Möglichkeit der Inanspruchnahme würde aber im Ergebnis für die Arbeitnehmer der öffentlichen Hand einen völlig anderen Rechtszustand zur Folge haben, als das bei den übrigen im Kraftverkehr beschäftigten Arbeitnehmern der Fall ist. Eine derart unterschiedliche Behandlung von Arbeitnehmern der öffentlichen Hand und denen privater Arbeitgeber ist aber sachlich nicht gerechtfertigt (vgl. BAG AP Nr. 18 zu §§ 898, 899 RVO).

Hiergegen kann auch nicht eingewandt werden, daß die Arbeitnehmer der öffentlichen Hand auf manchen Gebieten des Arbeitsrechts anders, vielleicht sogar besser gestellt sind als die übrigen Arbeitnehmer. In der Haftungsfrage ist jedenfalls kein durchschlagender rechtlicher Gesichtspunkt für eine unterschiedliche Behandlung gegeben.



03

Die hier vertretene Rechtsauffassung wird durch die Novelle zum Pflichtversicherungsgesetz vom 16. Juli 1957 (BGBl. I, 710) bestätigt, die in ihrem Art. 8 bei den von der Versicherungspflicht befreiten Fahrzeughaltern der öffentlichen Hand ausdrücklich einen Rückgriff des Halters gegen den berechtigten Fahrer, selbst bei grober Fahrlässigkeit, ausschließt. Dem steht nicht entgegen, daß die Novelle ihrem Wortlaut nach keine rückwirkende Kraft hat. Denn der Senat stützt seine Entscheidung nicht auf Art. 8 dieser Novelle, sondern er sieht darin lediglich eine Bestätigung seiner Rechtsauffassung.

c) Auch der in den §§ 23 und 25 VVG enthaltene Rechtsgedanke kann zu keinem für die Klägerin günstigen Ergebnis führen. Nach diesen Vorschriften darf der Versicherungsnehmer nach Abschluß des Vertrages nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Geschieht das trotzdem, so ist der Versicherer nach § 25 VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

Die Revision meint, diese das Verhältnis des Versicherers zum Versicherten regelnden Vorschriften seien im vorliegenden Fall heranzuziehen, wenn man annehme, daß der Arbeitgeber der öffentlichen Hand und sein Arbeitnehmer wie Versicherte (Versicherungsnehmer) behandelt werden müssen; dann müsse sich der Arbeitnehmer einer derartigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft auch diese für den Versicherten geltenden Bestimmungen des VVG entgegen halten lassen.

Selbst wenn man diesem Gedankengang folgen würde, so ist es rechtsirrig, wenn die Revision darin eine Gefahrenerhöhung im Sinne des § 23 VVG sieht, daß der Beklagte der ihm gegebenen Anweisung zuwider handelte, nicht schneller als 45 km/h zu fahren. Gefährdungsvorgänge können nur dann als Gefahrenerhöhung angesehen werden, wenn sie einen Neuzustand erhöhter Gefahr schaffen, der seiner Natur nach geeignet ist, von so langer Dauer zu sein, daß er die Grundlage eines neuen natürlichen Gefahrenverlaufs bildet und damit den Eintritt des Versicherungsfalles generell fördern



kann (vgl. BGHZ 7, 311). Diese Voraussetzungen erfüllen solche Gefährdungsvorgänge jedoch nicht, die von vornherein von so kurzer Dauer sind, daß es schon aus zeitlichen Gründen sinnlos wäre, sie dem Versicherer anzuzeigen, um ihm eine EntschlieÙung über die Kündigung des Versicherungsvertrages zu ermöglichen (vgl. BGH aaO.). Deshalb ist ein einmaliges vorschriftswidriges Fahren eines Kraftfahrers grundsätzlich keine Gefahrenerhöhung im Sinne der §§ 23 ff. VVG und kann daher auch nicht zu einer Befreiung des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers von seiner Verpflichtung zur Gewährung des Versicherungsschutzes führen.

gez. Nipperdey

Dr. Boldt

Dr. Schröder

Dr. Matthias

Dr. Rothweiler

